

TE Bvwg Erkenntnis 2024/2/27 W229 2271438-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2024

Entscheidungsdatum

27.02.2024

Norm

ASVG §18a

AVG §74

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 18a heute
2. ASVG § 18a gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. ASVG § 18a gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2022
4. ASVG § 18a gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
5. ASVG § 18a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 18a gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
7. ASVG § 18a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
8. ASVG § 18a gültig von 01.07.1993 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1994

1. AVG § 74 heute
2. AVG § 74 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 74 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W229 2271438-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Elisabeth WUTZL als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Teicht Jöchel Rechtsanwälte, Rathausstraße 19/DG/53, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 21.03.2023, HVBA XXXX : Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Elisabeth WUTZL als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Teicht Jöchel Rechtsanwälte, Rathausstraße 19/DG/53, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 21.03.2023, HVBA römisch 40 :

A)

I. zur Recht erkannt: römisch eins. zur Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. beschlossen: römisch zwei. beschlossen:

Der Antrag auf Kostenersatz wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 21.03.2023 wurde ausgesprochen, dass die vom nunmehrigen Beschwerdeführer beanspruchte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege des behinderten Kindes XXXX, gem. XXXX, mit 31.12.2022 ende. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 21.03.2023 wurde ausgesprochen, dass die vom nunmehrigen Beschwerdeführer beanspruchte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege des behinderten Kindes römisch 40, gem. römisch 40, mit 31.12.2022 ende.

Begründend wurde ausgeführt, dass ein Beendigungs- bzw. Ausschlussgrund vorliege, da ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung bestehe.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht im Wege seiner Rechtsvertretung Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass die Beendigungsgründe in § 18a Abs. 6 ASVG aufgezählt seien und ein solcher nicht vorliege. Dass die normierten Ausschlussgründe auch geeignet seien, rechtskräftig zuerkannte Selbstversicherungen enden zu lassen, sei dem Gesetz nicht eindeutig zu entnehmen. Es sehe ausdrücklich (nur) für

den Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 (!) sowie für Austrittserklärungen des Versicherten das Ende der Selbstversicherung in § 18a Abs. 6 ASVG vor. Ungeachtet dessen setze die amtswegige Änderung und auf § 18a Abs. 2 ASVG gestützte Beendigung der Selbstversicherung jedenfalls eine Änderung der für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung maßgeblichen Umstände voraus. Im Fall des Beschwerdeführers habe sich die Sachlage, die dem rechtskräftigen Bescheid vom 22.10.2020 zugrunde lag, nicht geändert. Die PVA habe das Ende der Selbstversicherung ausschließlich damit begründet, dass ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung bestehe. Darin sei jedoch keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes zu sehen, da der Beschwerdeführer eine Alterspension zulässigerweise bereits bei Stellung bzw. Stattgebung seines Antrages auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bezogen habe. Sohin sei kein Ausschlussgrund eingetreten. Schließlich werden in der Beschwerde Bedenken hinsichtlich des aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Vertrauensschutzes vorgebracht.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht im Wege seiner Rechtsvertretung Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass die Beendigungsgründe in Paragraph 18 a, Absatz 6, ASVG aufgezählt seien und ein solcher nicht vorliege. Dass die normierten Ausschlussgründe auch geeignet seien, rechtskräftig zuerkannte Selbstversicherungen enden zu lassen, sei dem Gesetz nicht eindeutig zu entnehmen. Es sehe ausdrücklich (nur) für den Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz eins, (!) sowie für Austrittserklärungen des Versicherten das Ende der Selbstversicherung in Paragraph 18 a, Absatz 6, ASVG vor. Ungeachtet dessen setze die amtswegige Änderung und auf Paragraph 18 a, Absatz 2, ASVG gestützte Beendigung der Selbstversicherung jedenfalls eine Änderung der für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung maßgeblichen Umstände voraus. Im Fall des Beschwerdeführers habe sich die Sachlage, die dem rechtskräftigen Bescheid vom 22.10.2020 zugrunde lag, nicht geändert. Die PVA habe das Ende der Selbstversicherung ausschließlich damit begründet, dass ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung bestehe. Darin sei jedoch keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes zu sehen, da der Beschwerdeführer eine Alterspension zulässigerweise bereits bei Stellung bzw. Stattgebung seines Antrages auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bezogen habe. Sohin sei kein Ausschlussgrund eingetreten. Schließlich werden in der Beschwerde Bedenken hinsichtlich des aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Vertrauensschutzes vorgebracht.

Der Beschwerdeführer stellte den Antrag, das Bundesverwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben und den Bescheid vom 21.03.2023 ersatzlos beheben, in eventu aufheben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen. Zudem wurde beantragt, der belangten Behörde den Ersatz der Verfahrenskosten zu Handen der Vertreter des Beschwerdeführers aufzutragen.

3. Die PVA legte die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht samt bezughabenden Verwaltungsakt am 09.05.2023 einlangend vor und führte in ihrer Stellungnahme dazu zusammengefasst aus, dass beim Beschwerdeführer durch den Bezug der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung bestehe, weshalb die Selbstversicherung aufgrund der neuen Rechtslage gemäß § 18a Abs. 2 Z 1 ASVG aufgeschlossen sei.

3. Die PVA legte die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht samt bezughabenden Verwaltungsakt am 09.05.2023 einlangend vor und führte in ihrer Stellungnahme dazu zusammengefasst aus, dass beim Beschwerdeführer durch den Bezug der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung bestehe, weshalb die Selbstversicherung aufgrund der neuen Rechtslage gemäß Paragraph 18 a, Absatz 2, Ziffer eins, ASVG aufgeschlossen sei.

4. Am 20.12.2023 führte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch, an welcher eine Vertreterin der belangten Behörde sowie die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers teilgenommen haben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist der Vater der am XXXX geborenen XXXX, welche mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Beschwerdeführer ist der Vater der am römisch 40 geborenen römisch 40, welche mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt.

Mit Bescheid vom 22.10.2020 wurde die Berechtigung des Beschwerdeführers zur Selbstversicherung in der

Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege des behinderten Kindes XXXX gem. §18a ASVG ab 01.01.2004 mit Unterbrechungen ausgesprochen. Mit Bescheid vom 22.10.2020 wurde die Berechtigung des Beschwerdeführers zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege des behinderten Kindes römisch 40 gem. §18a ASVG ab 01.01.2004 mit Unterbrechungen ausgesprochen.

Mit Bescheid vom 12.10.2004 wurde der Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer des Beschwerdeführers ab 01.10.2004 anerkannt.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und ist unbestritten.

Dass der Beschwerdeführer ab 01.01.2004 mit Unterbrechungen zur Selbstversicherung gemäß § 18a ASVG für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes berechtigt war, beruht auf dem Bescheid vom 22.10.2020. Dass er seit 01.10.2004 Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat, ergibt sich aus im Akt einliegenden Bescheid der PVA vom 12.10.2004 und wurde dies vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Dass der Beschwerdeführer ab 01.01.2004 mit Unterbrechungen zur Selbstversicherung gemäß Paragraph 18 a, ASVG für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes berechtigt war, beruht auf dem Bescheid vom 22.10.2020. Dass er seit 01.10.2004 Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat, ergibt sich aus im Akt einliegenden Bescheid der PVA vom 12.10.2004 und wurde dies vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Die Beschwerde ist rechtzeitig und auch sonst zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

3.2.1. § 18a in der Fassung BGBl. I Nr. 217/2022 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) lautet: 3.2.1. Paragraph 18 a, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 217 aus 2022, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) lautet:

„Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

§ 18a. (1) Personen, die ein behindertes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person bestehen. Paragraph 18 a, (1) Personen, die ein behindertes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des Paragraph 8, Absatz 4, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 376, gewährt wird, unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(2) Die Selbstversicherung ist ausgeschlossen

1. für die Zeit, in der ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht;
 2. für die Zeit einer Ausnahme von der Vollversicherung nach § 5 Abs. 1 Z 3 oder des Bezuges eines Ruhegenusses auf Grund eines der dort genannten Dienstverhältnisse;
- (2) Die Selbstversicherung ist ausgeschlossen, 1. für die Zeit, in der ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht; 2. für die Zeit einer Ausnahme von der Vollversicherung nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3, oder des Bezuges eines Ruhegenusses auf Grund eines der dort genannten Dienstverhältnisse;

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 5 Z 1, BGBl. I Nr. 200/2023)

4. für die Zeit, in der eine Selbstversicherung nach Abs. 1 bereits auf Grund eines anderen Pflegefalles besteht oder eine Selbstversicherung nach § 18b vorliegt. Anmerkung, Ziffer 3, aufgehoben durch Artikel 5, Ziffer eins, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 200 aus 2023, 4. für die Zeit, in der eine Selbstversicherung nach Absatz eins, bereits

auf Grund eines anderen Pflegefalles besteht oder eine Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, vorliegt.

(3) Eine überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 wird jedenfalls dann angenommen, wenn und so lange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf,

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf,

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres dauernd bettlägrig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf.(3) Eine überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Absatz eins, wird jedenfalls dann angenommen, wenn und so lange das behinderte Kind, 1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (Paragraph 2, des Schulpflichtgesetzes 1985, Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 1985,) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf,, 2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (Paragraph 15, des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf,, 3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres dauernd bettlägrig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf.

(4) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig, in dem der (die) Versicherungsberechtigte zuletzt Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren Zuordnung nach der ersten nachfolgenden Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.

(5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der (die) Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, ab dem die erhöhte Familienbeihilfe (Abs. 1) gewährt wird, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.(5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der (die) Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, ab dem die erhöhte Familienbeihilfe (Absatz eins,) gewährt wird, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,

1. in dem die erhöhte Familienbeihilfe oder eine sonstige Voraussetzung (Abs. 1) weggefallen ist,

2. in dem der (die) Versicherte seinen (ihren) Austritt erklärt hat.(6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,, 1. in dem die erhöhte Familienbeihilfe oder eine sonstige Voraussetzung (Absatz eins,) weggefallen ist,, 2. in dem der (die) Versicherte seinen (ihren) Austritt erklärt hat.

Ab dem erstmaligen Beginn der Selbstversicherung (Abs. 5) gelten die Voraussetzungen bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres als erfüllt; in weiterer Folge hat der Versicherungsträger jeweils jährlich einmal festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Selbstversicherung nach Abs. 1 gegeben sind. Der Versicherte ist verpflichtet, den Wegfall der erhöhten Familienbeihilfe dem Träger der Pensionsversicherung binnen zwei Wochen anzuzeigen.Ab dem erstmaligen Beginn der Selbstversicherung (Absatz 5,) gelten die Voraussetzungen bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres als erfüllt; in weiterer Folge hat der Versicherungsträger jeweils jährlich einmal festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Selbstversicherung nach Absatz eins, gegeben sind. Der Versicherte ist verpflichtet, den Wegfall der erhöhten Familienbeihilfe dem Träger der Pensionsversicherung binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(7) Das Ende der Selbstversicherung steht hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 1 lit. a gleich.“(7) Das Ende der Selbstversicherung steht hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung im Sinne des Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, gleich.“

3.2.2. § 780 ASVG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 217/2022 lautet auszugsweise wie folgt:3.2.2. Paragraph 780, ASVG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 217 aus 2022, lautet auszugsweise wie folgt:

„Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 217/2022 in Kraft:„Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 217 aus 2022, in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2023 die §§ 18a Abs. 2 und 18b Abs. 1a; [...]1. mit 1. Jänner 2023 die Paragraphen 18 a, Absatz 2 und 18 b Absatz eins a,; [...]"

3.3. Zu A) I. Abweisung der Beschwerde3.3. Zu A) römisch eins. Abweisung der Beschwerde

3.3.1. In den Materialien zur NovelleBGBl. I Nr. 217/2022 (3012/A BlgNR XXVII. GP) wird wie folgt ausgeführt:3.3.1. In den Materialien zur Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 217 aus 2022, (3012/A BlgNR römisch 27 . Gesetzgebungsperiode wird wie folgt ausgeführt:

„Wie die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach§ 17 ASVG soll auch die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes nach § 18a ASVG bzw. naher Angehöriger nach§ 18b ASVG ausgeschlossen sein, wenn bereits eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung gebührt, wie zum Beispiel eine Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension. Da sich der Leistungsfall der gesetzlichen Pensionsversicherung in diesen Fällen bereits verwirklicht hat, ist eine freiwillige Versicherung nicht mehr erforderlich.“Wie die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 17, ASVG soll auch die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes nach Paragraph 18 a, ASVG bzw. naher Angehöriger nach Paragraph 18 b, ASVG ausgeschlossen sein, wenn bereits eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung gebührt, wie zum Beispiel eine Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension. Da sich der Leistungsfall der gesetzlichen Pensionsversicherung in diesen Fällen bereits verwirklicht hat, ist eine freiwillige Versicherung nicht mehr erforderlich.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung10 ObS 102/22f vom 13. September 2022 unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Ro 2020/08/0004), nach der eine Selbstversicherung nach § 18b ASVG auch neben dem Bezug einer Alterspension zulässig ist, festgestellt, dass für Zeiten einer solchen Selbstversicherung ein besonderer Höherversicherungsbetrag nach § 248c ASVG zusteht. Dies ergebe sich aus einer planwidrigen Gesetzeslücke. Durch die vorgeschlagene Maßnahme soll nun die Selbstversicherung nach § 18a bzw. nach § 18b ASVG in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung10 ObS 102/22f vom 13. September 2022 unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche Ro 2020/08/0004), nach der eine Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG auch neben dem Bezug einer Alterspension zulässig ist, festgestellt, dass für Zeiten einer solchen Selbstversicherung ein besonderer Höherversicherungsbetrag nach Paragraph 248 c, ASVG zusteht. Dies ergebe sich aus einer planwidrigen Gesetzeslücke. Durch die vorgeschlagene Maßnahme soll nun die Selbstversicherung nach Paragraph 18 a, bzw. nach Paragraph 18 b, ASVG in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass eine mehrfache Selbstversicherung nach § 18a bzw. nach§ 18b ASVG nicht zulässig ist, wenn eine Person gleichzeitig mehrere Angehörige pflegt, die die Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 bzw. nach § 18b Abs. 1 ASVG erfüllen. Die Selbstversicherung soll jeweils nur auf Grund eines (einzigen) Pflegefalles zulässig sein (keine Kumulation bei Vorliegen mehrerer Pflegefälle). Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass eine mehrfache Selbstversicherung nach Paragraph 18 a, bzw. nach Paragraph 18 b, ASVG nicht zulässig ist, wenn eine Person gleichzeitig mehrere Angehörige pflegt, die die Voraussetzungen nach Paragraph 18 a, Absatz eins, bzw. nach Paragraph 18 b, Absatz eins, ASVG erfüllen. Die Selbstversicherung soll jeweils nur auf Grund eines (einzigen) Pflegefalles zulässig sein (keine Kumulation bei Vorliegen mehrerer Pflegefälle).

Ebenso wird klargestellt, dass eine Selbstversicherung nach§ 18b ASVG neben einer Selbstversicherung nach§ 18a ASVG (bzw. vice versa) ausgeschlossen ist, zumal die Erwerbstätigkeit aus Gründen der Pflege nur einmal aufgegeben bzw. eingeschränkt wird. Daraus soll nur die Möglichkeit einer (einzigen) begünstigenden Selbstversicherung resultieren.“Ebenso wird klargestellt, dass eine Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG neben einer Selbstversicherung nach Paragraph 18 a, ASVG (bzw. vice versa) ausgeschlossen ist, zumal die Erwerbstätigkeit aus Gründen der Pflege nur einmal aufgegeben bzw. eingeschränkt wird. Daraus soll nur die Möglichkeit einer (einzigen) begünstigenden Selbstversicherung resultieren.“

3.3.2. Wie festgestellt wurde mit Bescheid vom 22.10.2020 die Berechtigung des Beschwerdeführers zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 18a ASVG ab 01.01.2004 mit Unterbrechungen ausgesprochen. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wird das Ende der Selbstversicherung mit 31.12.2022 ausgesprochen, da ein Ausschlussgrund vorliege.3.3.2. Wie festgestellt wurde mit Bescheid vom 22.10.2020 die

Berechtigung des Beschwerdeführers zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Paragraph 18 a, ASVG ab 01.01.2004 mit Unterbrechungen ausgesprochen. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wird das Ende der Selbstversicherung mit 31.12.2022 ausgesprochen, da ein Ausschlussgrund vorliege.

Aus folgenden Erwägungen geht das Bundesverwaltungsgericht – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – davon aus, dass die Behörde hierzu gesetzlich ermächtigt war:

Unbestritten bezieht der Beschwerdeführer seit 01.10.2004 eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Durch den damit bestehenden bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung liegt mit in Krafttreten des § 18a Abs. 2 Z 1 ASVG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 217/2022 (vgl. § 780 ASVG) ein Ausschlussgrund aus der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung vor und ist der Beschwerdeführer somit ab 01.01.2023 nicht mehr zur Selbstversicherung nach § 18a ASVG berechtigt. Unbestritten bezieht der Beschwerdeführer seit 01.10.2004 eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Durch den damit bestehenden bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung liegt mit in Krafttreten des Paragraph 18 a, Absatz 2, Ziffer eins, ASVG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 217 aus 2022, vergleiche Paragraph 780, ASVG) ein Ausschlussgrund aus der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung vor und ist der Beschwerdeführer somit ab 01.01.2023 nicht mehr zur Selbstversicherung nach Paragraph 18 a, ASVG berechtigt.

Soweit der Beschwerdeführer darauf hinweist, dass sich seit Erteilung der Berechtigung zur Selbstversicherung mit Bescheid vom 22.10.2020 am Sachverhalt nichts geändert hat, da er bereits seit Oktober 2004 Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, ist darauf hinzuweisen, dass sich mit der Novelle durch BGBl. I Nr. 217/2022 die Rechtslage verändert hat und in § 18a Abs. 2 ASVG neue Ausschlussgründe für die Berechtigung zur Selbstversicherung aufgenommen worden sind. Soweit der Beschwerdeführer darauf hinweist, dass sich seit Erteilung der Berechtigung zur Selbstversicherung mit Bescheid vom 22.10.2020 am Sachverhalt nichts geändert hat, da er bereits seit Oktober 2004 Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, ist darauf hinzuweisen, dass sich mit der Novelle durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 217 aus 2022, die Rechtslage verändert hat und in Paragraph 18 a, Absatz 2, ASVG neue Ausschlussgründe für die Berechtigung zur Selbstversicherung aufgenommen worden sind.

Zum Vorbringen, dass die Ausschlussgründe sich nicht als Endigungsgründe in Abs. 6 leg. cit., welche auf die Voraussetzungen gem. Abs. 1 verweist findet, ist darauf zu verweisen, dass der Versicherungsträger gem. § 18a Abs. 6 zu einer jährlichen Überprüfung des Bestehens der Berechtigung zur Selbstversicherung angehalten ist. Dass im Zuge dieser jährlichen Überprüfung das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 18a Abs. 2 ASVG – mögen diese im Abs. 6 leg. cit. auch nicht explizit genannt sein – von der Behörde nicht aufgegriffen werden können, kann nicht gesehen werden, zumal die normierten Ausschlussgründe ihrem Inhalt nach (insbesondere jener der § 18a Abs. 2 Z 1 ASVG) regelmäßig erst während der laufenden Berechtigung zur Selbstversicherung eintreten dürften und dem Begriff des Ausschlussgrundes inhärent ist, dass mit seinem Vorliegen die Berechtigung stets ausgeschlossen ist. Zum Vorbringen, dass die Ausschlussgründe sich nicht als Endigungsgründe in Absatz 6, leg. cit., welche auf die Voraussetzungen gem. Absatz eins, verweist findet, ist darauf zu verweisen, dass der Versicherungsträger gem. Paragraph 18 a, Absatz 6, zu einer jährlichen Überprüfung des Bestehens der Berechtigung zur Selbstversicherung angehalten ist. Dass im Zuge dieser jährlichen Überprüfung das Vorliegen von Ausschlussgründen nach Paragraph 18 a, Absatz 2, ASVG – mögen diese im Absatz 6, leg. cit. auch nicht explizit genannt sein – von der Behörde nicht aufgegriffen werden können, kann nicht gesehen werden, zumal die normierten Ausschlussgründe ihrem Inhalt nach (insbesondere jener der Paragraph 18 a, Absatz 2, Ziffer eins, ASVG) regelmäßig erst während der laufenden Berechtigung zur Selbstversicherung eintreten dürften und dem Begriff des Ausschlussgrundes inhärent ist, dass mit seinem Vorliegen die Berechtigung stets ausgeschlossen ist.

3.3.3. Zu den in der Beschwerde geäußerten Bedenken betreffend das allgemeine Sachlichkeitsgebot ist darauf hinzuweisen, dass mit der durch BGBl. I Nr. 217/2022 erfolgten Novelle des § 18a ASVG der bereits in der Stamfassung der Bestimmung enthaltene Ausschlussgrund für Zeiten, in denen ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht, wiederum aufgenommen wurde (vgl. § 18a Abs. 2 Z 1 ASVG idF BGBl. Nr. 609/1987) und damit ausweislich der oben wiedergegebenen Materialien eine Angleichung an die vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom

06.05.2020, Ro 2020/08/0004 wiedergegebenen Regelungen der §§ 16a und 17 ASVG erfolgte. Begründet wird dies u.a. damit, dass sich in jenen Fällen, in denen bereits eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung gebührt, der Leistungsfall der gesetzlichen Pensionsversicherung bereits verwirklicht hat, weshalb eine freiwillige Versicherung nicht mehr erforderlich sei. Zwar wird nicht übersehen, dass die Tätigkeit nämlich die Pflege des behinderten Kindes auch nach Eintritt des Leistungsfalles der gesetzlichen Pensionsversicherung weiterhin erbracht wird (vgl. Pfeil in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 18a ASVG, Rz. 11 [Stand 01.10.2023, rdb.at]). Zur behaupteten Gleichheitswidrigkeit des Ausschlussstatbestandes wird jedoch auf den weiten Beurteilungsspielraum sowie weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und bei der Ausgestaltung der an diese Bedarfslagen anknüpfenden sozialen Maßnahmen verwiesen. 3.3.3. Zu den in der Beschwerde geäußerten Bedenken betreffend das allgemeine Sachlichkeitsgebot ist darauf hinzuweisen, dass mit der durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 217 aus 2022, erfolgten Novelle des Paragraph 18 a, ASVG der bereits in der Stamfassung der Bestimmung enthaltene Ausschlussgrund für Zeiten, in denen ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht, wiederum aufgenommen wurde vergleiche Paragraph 18 a, Absatz 2, Ziffer eins, ASVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1987,) und damit ausweislich der oben wiedergegebenen Materialien eine Angleichung an die vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 06.05.2020, Ro 2020/08/0004 wiedergegebenen Regelungen der Paragraphen 16 a und 17 ASVG erfolgte. Begründet wird dies u.a. damit, dass sich in jenen Fällen, in denen bereits eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung gebührt, der Leistungsfall der gesetzlichen Pensionsversicherung bereits verwirklicht hat, weshalb eine freiwillige Versicherung nicht mehr erforderlich sei. Zwar wird nicht übersehen, dass die Tätigkeit nämlich die Pflege des behinderten Kindes auch nach Eintritt des Leistungsfalles der gesetzlichen Pensionsversicherung weiterhin erbracht wird vergleiche Pfeil in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 18 a, ASVG, Rz. 11 [Stand 01.10.2023, rdb.at]). Zur behaupteten Gleichheitswidrigkeit des Ausschlussstatbestandes wird jedoch auf den weiten Beurteilungsspielraum sowie weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und bei der Ausgestaltung der an diese Bedarfslagen anknüpfenden sozialen Maßnahmen verwiesen.

3.4. Zu A) II. Zurückweisung des Antrages auf Kostenersatz 3.4. Zu A) römisch zwei. Zurückweisung des Antrages auf Kostenersatz:

Zum Begehren auf Verfahrenskostenersatz ist festzuhalten, dass sich die Tragung der Verfahrenskosten grundsätzlich nach den §§ 74 f AVG richtet, wonach – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeder Beteiligte die ihm im erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten hat (vgl. VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0017 mHa VwGH vom 29.06.2005, 2004/04/0173). Das VwGVG enthält – mit Ausnahme des § 35 VwGVG hinsichtlich Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – keine Regelungen zur Kostentragung enthält. Auch im ASVG ist kein derartiger Kostenersatzanspruch vorgesehen. Zum Begehren auf Verfahrenskostenersatz ist festzuhalten, dass sich die Tragung der Verfahrenskosten grundsätzlich nach den Paragraphen 74, f AVG richtet, wonach – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeder Beteiligte die ihm im erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten hat vergleiche VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0017 mHa VwGH vom 29.06.2005, 2004/04/0173). Das VwGVG enthält – mit Ausnahme des Paragraph 35, VwGVG hinsichtlich Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – keine Regelungen zur Kostentragung enthält. Auch im ASVG ist kein derartiger Kostenersatzanspruch vorgesehen.

Der Beschwerdeführer hat somit die ihm im Verfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Es liegt weder eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Novelle BGBl. I 217/2022 vor, noch hat sich der Verwaltungsgerichtshof bisher mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Versicherungsträger bei bescheidmäßig festgestellter Berechtigung zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt ist, im Zuge der gem. § 18a Abs. 6 ASVG vorzunehmenden jährlichen Überprüfung Ausschlussgründe iSd. § 18a Abs. 2 ASVG aufzugreifen und die

Selbstversicherung aus diesem Grund zu beenden bzw. auszuschließen. Es liegt weder eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 217 aus 2022, vor, noch hat sich der Verwaltungsgerichtshof bisher mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Versicherungsträger bei bescheidmäßig festgestellter Berechtigung zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt ist, im Zuge der gem. Paragraph 18 a, Absatz 6, ASVG vorzunehmenden jährlichen Überprüfung Ausschlussgründe iSd. Paragraph 18 a, Absatz 2, ASVG aufzugreifen und die Selbstversicherung aus diesem Grund zu beenden bzw. auszuschließen.

Schlagworte

Alterspension Ausschlussstatbestände Geldleistung Kostenersatz Pensionsversicherung Revision zulässig
Selbstversicherung Wiederkehrende Leistungen Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W229.2271438.1.00

Im RIS seit

13.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at